EU-Schulprogramm 2026/2027
Leistungsbeschreibung für den Programmteil Schulmilch

Stand 05.2026

Das EU- Schulprogramm wird mit seinen beiden Komponenten „Obst/Gemüse“ und „Milch“ auf freiwilliger Basis für alle Grund- und Förderschulen einschließlich Schulkindergärten sowie Kindertageseinrichtungen (Kitas) im kommenden Schuljahr / Kitajahr 2026/2027 fortgesetzt. Es erstreckt sich auf den Zeitraum **24.08.2026 bis 11.06.2027** und umfasst insgesamt 12 Lieferwochen.

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen für die Komponente „Schulmilch“ beschrieben.

1. Angaben zur Ausführung / Beschreibung des Leistungsumfangs

1.1 Teilnehmende Einrichtungen

- Nur **Grund-, Förderschulen und Kindergärten / Kindertageseinrichtungen** können auf freiwilliger Basis teilnehmen. Weiterführende Schulen oder sonstige Einrichtungen sind hiervon ausgeschlossen.

1.2 Lieferungen

- Die teilnehmenden Schulen und Kitas sind **in jeder Lieferwoche mit jeweils** einer Portion Milch je Kind zu beliefern. Die Gesamtportionen je Einrichtung ergeben sich aus der Gesamtzahl der für sie gemeldeten Kinder unter Berücksichtigung der Anzahl der Lieferungen.
- Die Kinderzahlen der jeweiligen Einrichtung sind maßgebend für die Höchstmengen der Portionen. Eine abweichende Portionszahl ist nicht zulässig.
- Eine Änderung zu den Vorjahren besteht in der reduzierten Portionsgröße. Eine Portion Milch umfasst **0,20 Liter.**
- Die Abgabe an die teilnehmenden Schulen und Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich in **Liter-Gebinden. Ein Gebinde beinhaltet damit 5 Portionen.**
- Für jede Schule / Kita wird für den Zeitraum Montag bis Freitag eine feste Lieferzeit festgelegt. Die Lieferung erfolgt frei Haus und muss unter Einhaltung bestehender Hygienekonzepte der Einrichtungen in der Regel persönlich an eine verantwortliche Person der Einrichtung übergeben werden (z.B. Hausmeister). Hierfür muss der Lieferant die genauen Liefertage und –zeiten (Liefertermin) und sonstige Modalitäten (Abladeplatz, Ansprechpartner) mit der jeweiligen Schule / Kita absprechen und festlegen. Soweit möglich, ist auf die Wünsche der Einrichtungen einzugehen. Die vereinbarten Termine sind einzuhalten.

- Der einmal festgelegte Liefertermin bleibt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr bestehen. Fällt der Liefertermin auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt keine Lieferung.
- Bei sonstigen Abwesenheiten der Schulklassen / Kitagruppen (z. B. Klassenfahrten, Ausflüge) erfolgt **keine Ersatzlieferung** und keine Bezahlung der ausgebliebenen Lieferung. Der Lieferant wird im Falle der Abwesenheit der Schulklassen / Kitagruppen mit einem Vorlauf von einer Woche darüber informiert, dass die Lieferung der nächsten Woche ausbleiben soll. Sollte der Lieferant bei Anlieferung feststellen, dass eine Schulklasse / Kitagruppe ohne vorherige Abmeldung abwesend ist, so werden die gelieferten Portionen bezahlt, sofern die Einrichtung nicht nachweisen kann, dass sie dem Auftragnehmer rechtzeitig Bescheid gegeben hat.
- Nach der abschließenden Tourenplanung haben die Auftragnehmer der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis eine entsprechende Tourenliste in Excel-Format zu übersenden, in der der Name der Einrichtungen, die Einrichtungsnummern, Adressen, die Kalenderwoche mit dem Auslieferungstag und der Lieferzeit aufgeführt sind.
- Insgesamt ist die Leistung für **12 Lieferwochen** zu erbringen.

Keine Lieferungen erfolgen im Schuljahr 2026/2027 in folgenden Zeiträumen:

Kalenderwoche/n	**Jahr**	**Zeitraum**	**Grund**
40	2026	28.09. – 03.10.2026	Tag der Deutschen Einheit
41, 42	2026	05.10. – 16.10.2026	Herbstferien
52, 53	2026	21.12. – 31.12.2026	Weihnachtsferien
1	2027	04.01. – 08.01.2027	Weihnachtsferien
5, 6	2027	01.02. – 12.02.2027	Fastnachtswoche
12, 13	2027	22.03. – 02.04.2027	Osterferien
18	2027	03.05. – 07.05.2027	Christi Himmelfahrt
20, 21	2027	17.05. – 28.05.2027	Pfingsten, Fronleichnam
24, 25	2027	14.06. – 25.06.2027	Letzten 2 Wochen vor den Sommerferien

- Die zuständigen Behörden können darüber hinaus den vorgesehenen **Lieferzeitraum anpassen**, sollte z. B. das zur Verfügung stehende Budget nach Registrierung aller Anmeldungen von Einrichtungen zum EU-Schulprogramm nicht ausreichen bzw. Möglichkeiten für zusätzliche Lieferungen entstehen.
- Der Lieferant ist für die reibungslose Anlieferung der Milch am entsprechenden Leistungsort verantwortlich. Hierzu zählt u. a., dass die im Einsatz befindlichen Auslieferungsfahrzeuge den hygienischen / technischen Ansprüchen genügen.
- Die Belieferung erfolgt im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis. Die Einrichtung bestätigt dem Lieferanten monatlich den Empfang der gelieferten Produkte auf dem Lieferschein. Die Lieferanten legen die unterzeichneten Lieferscheine mit den Beihilfeanträgen vor.

1.3 Produkte

- Ausschließlich folgende Produktkategorien sind je nach Liefermöglichkeit des Lieferanten im Rahmen des Schulprogramms zugelassen: konventionelle Frisch- oder H-Milch, Bio-Frisch- oder H-Milch, jeweils als fettreduzierte Milch (Fettgehalt 1,5 %) sowie selbst erzeugte Milch Bio oder konventionell. Zur Ermittlung der nachfolgend aufgeführten Standardportionspreise erfolgt eine weitere Differenzierung in Lieferanten, welche ausschließlich Milch beliefern und solche, die sowohl am Programmteil Obst/Gemüse als auch Milch als sogenannte „kombinierte Lieferanten“ teilnehmen.
- Das Angebot muss sich im Jahresdurchschnitt auf mindestens **30% Bioprodukte** oder **Produkte aus eigener Erzeugung** belaufen. Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Gesamtzahl der gelieferten Portionen im Schuljahr / Kitajahr.
- Für die zwölf möglichen Produktkategorien werden **Standardportionspreise** (netto) festgelegt. Ausgerichtet auf die spezifischen Eigenschaften des Erzeugnisses Milch und des Lieferprozesses werden folgende Portionspreise berücksichtigt:

	Kategorie	**Fettgehalt**	**Konventionell/Bio**	**Förderhöhe**
	H-Milch	1,5 %	konventionell	47 Cent
	H-Milch	1,5 %	Bio	51 Cent
	Frischmilch	1,5 %	konventionell	49 Cent
	Frischmilch	1,5 %	Bio	54 Cent
	Frischmilch/ eigene Erzeugung	natürlicher Fettgehalt	konventionell	63 Cent
	Frischmilch/ eigene Erzeugung	natürlicher Fettgehalt	Bio	67 Cent
Kombinierte Lieferung*)	H- Milch	1,5 %	konventionell	33 Cent
Kombinierte Lieferung*)	H-Milch	1,5 %	Bio	37 Cent
Kombinierte Lieferung*)	Frischmilch	1,5 %	konventionell	35 Cent
Kombinierte Lieferung*)	Frischmilch	1,5 %	Bio	39 Cent

*) Für Lieferanten die am Programmteil Obst und Gemüse als auch Milch teilnehmen, gelten abweichende Portionspreise.

- Es hat eine Lieferung einwandfreier Ware zu erfolgen.
- Die angebotenen Produkte dürfen **nicht zur Mittagsverpflegung verwendet werden**.

1.4 Kontakt zwischen Lieferant und Schulen/Kitas

- Es ist von dem Lieferanten eine **verantwortliche Person** zu benennen, die für die Belieferung zuständig und die als Ansprechpartner für die Schulen / Kitas fungiert und ggf. Reklamationen entgegen nimmt.
- Reklamationen und ihre Bearbeitung sind zu dokumentieren und monatlich mit dem Beihilfeantrag der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- Lieferanten müssen die personellen und EDV-technischen Voraussetzungen für die Kommunikation mit den belieferten Schulen / Kitas schaffen. Die Kommunikation erfolgt in der Regel über E-Mail.

1.5 Hygiene und Umwelt

- Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern eine angemessene Personalhygiene-Ausstattung bereitzustellen und Hygiene-Schulungen des Personals vorzunehmen. Hierzu gehört unter anderem die Bereitstellung von Einweghandschuhen, die von den Mitarbeitern in der Packstation zu tragen sind.
- Weiterhin wird auf die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensempfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen. Entsprechende Informationen werden auf den Internetseiten bereitgestellt:

 https://www.bzga.de/

 https://www.bundesgesundheitsministerium.de/
- Für die Lieferung von Milch aus ökologischer / biologischer Erzeugung ist die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1) und VO (EG) 889/2008 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) sicherzustellen. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber vorzulegen.
- Arbeitskräfte, die an einer Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (z. B. ansteckender Borkenflechte, Tuberkulose, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken) sowie SARS-CoV-2/Covid-19 erkrankt sind, dürfen nicht eingesetzt werden bis nach dem schriftlich nachzuweisenden Urteil des behandelnden Arztes oder eines Gesundheitsamtes eine Weiterausbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung. In diesem Zusammenhang wird auf den Inhalt des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der aktuellsten Fassung verwiesen.
- Die Produkte sind in sauberen Behältnissen anzuliefern. Unnötige Umverpackungen aus Plastik sind zu vermeiden.
- Die Lagerung der Produkte hat den Hygieneanforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung zu entsprechen, auch wenn der Lieferant einen Unterauftragsnehmer mit der Auslieferung der Produkte beauftragt hat.

1.6 Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt bezeichnet ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und von den Vertragsparteien auch durch höchstmögliche Sorgfalt nicht vorhersehbares, nicht zu kontrollierendes, außergewöhnliches, nicht abwendbares Ereignis (vgl. BGHZ 7, 336, Rn 5). Beispiele: Pandemien, Naturkatastrophen, …
- Im Falle höherer Gewalt besteht für Bewilligungsstelle und Lieferanten eine gegenseitige Informationspflicht.
- Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, werden die Lieferung sowie die aus dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen zunächst **ausgesetzt**.

- Während der Aussetzung besteht für den Lieferanten kein Anspruch auf Schadenersatz für ausgefallene Lieferungen. Die Lieferungen sowie die aus dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen werden wiedereingesetzt, sobald die höhere Gewalt entfällt und es Einrichtungen und Lieferanten wieder zugemutet werden kann, das Programm wiederaufzunehmen.
- Ferner können die Vertragsparteien die Ausführungsfristen im Einvernehmen verschieben oder angemessen verlängern. Eine solche Änderung bedarf der Schriftform nach § 126 BGB.

1.7 Vertragsstrafen

- Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung einer im Vertrag vereinbarten Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag, der auf einen Werktag fällt, eine Vertragsstrafe verlangen.
- Die Vertragsstrafe je Verzugstag beträgt 0,3 % des Einzelpreises der Leistung (inkl. MwSt.), mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes (inkl. MwSt.). Es gelten die §§ 339 ff. BGB.
- Der Auftraggeber behält sich für den Fall, dass der Auftragnehmer die mit dem Angebot angegebenen Quoten aus dem Lieferprogramm ohne triftigen Grund nicht einhält, vor, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Sämtliche Abweichungen vom Lieferprogramm sind vom Auftragnehmer durch entsprechende Nachweise dem Auftraggeber glaubhaft darzulegen. Die weitere Vorgehensweise sowie der genaue Wert der Vertragsstrafe wird in einer Einzelfallprüfung durch den Auftraggeber bestimmt und orientiert sich in angemessener Höhe an dem durch das Nichteinhalten der angegebenen Quoten aus dem Lieferprogramm entstandenen Schaden. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem Wert einer Lieferung.
- Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus den §§ 3 bis 6 LTTG wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes (inkl. MwSt.) verwirkt. Dies gilt auch, falls der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer Kenntnis von dem Verstoß hatte oder hätte haben können.
- Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 5% des Auftragswertes nicht überschreiten. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Dreifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflicht eingespart hat.
- Weitere relevante Regelungen sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 enthalten (siehe Art. 8).

2. Zulassung

Um Schulmilch an die teilnehmenden Einrichtungen liefern und um entsprechende Beihilfeanträge für die Lieferkosten einreichen zu können, müssen die Lieferanten nach den EU-rechtlichen Vorgaben zugelassen sein.

Die Zulassung setzt voraus, dass sich die Antragsteller schriftlich verpflichten,

a. Erzeugnisse, die von der Union im Rahmen des Schulprogramms finanziert werden, zum Verbrauch durch Kinder in der Bildungseinrichtung bzw. den Bildungseinrichtungen, für die sie die Beihilfe beantragen, bereitzustellen;
b. rechtsgrundlos gezahlte Beihilfebeträge für die betreffenden Mengen zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass die Erzeugnisse nicht an die Kinder abgegeben wurden oder nicht für die Unionsbeihilfe in Betracht kommen;
c. der zuständigen Behörde auf Verlangen die einschlägigen Belege zur Verfügung zu stellen;
d. der zuständigen Behörde die erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen, insbesondere was die Buchprüfung und die Warenuntersuchung anbelangt.

Die Antragsteller verpflichten sich darüber hinaus schriftlich, über die Namen und Anschriften der Bildungseinrichtungen oder Kita- bzw. Schulträger, die ihre Erzeugnisse erhalten, sowie darüber, welche Mengen der jeweiligen Erzeugnisse verkauft oder geliefert wurden, Buch zu führen.

Bereits erteilte Zulassungen behalten ihre Gültigkeit, d. h. bereits im Schuljahr / Kitajahr 2022/23 teilnehmende Milchlieferanten müssen keinen neuen Antrag stellen. Unternehmen, die im kommenden Schuljahr neu am Programm teilnehmen möchten, müssen einen schriftlichen Antrag auf Zulassung als Lieferant zum EU-Schulprogramm des Landes Rheinland-Pfalz - Programmteil Milch – gemäß Formblatt bei der Bewilligungsstelle, der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Fachbereich Landwirtschaft und Weinbau, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern stellen.

Nach Prüfung des Antrages durch die Bewilligungsstelle und schriftliche Erteilung der Zulassung gilt – beginnend mit dem Schuljahr / Kitajahr 2026/2027 – die erteilte Zulassung unbefristet bzw. bis auf Aussetzung oder Widerruf.

Für alle Lieferanten gilt dann:

1. Abschluss von Liefervereinbarungen zwischen den zugelassenen Lieferanten und den Einrichtungen gemäß Formblatt.

2. Einreichung der Liefervereinbarungen durch den Lieferanten an die Bewilligungsstelle zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung von Beihilfen zum EU-Schulprogramm -Programmteil Milch – gemäß Formblatt.

3. Prüfen des Antrages durch die Bewilligungsstelle und Erteilung der Bewilligung.

In den Folgejahren erfolgt für zugelassene Lieferanten lediglich eine Abfrage, inwieweit weiterhin Interesse an einer Teilnahme am Programm und damit an der Lieferung von Milch besteht. Die Nr. 3 bis 5 finden bei Fortsetzung der Lieferleistung weiterhin Anwendung.

3. Zahlanträge

- Zahlungen an die Lieferanten erfolgen im Rahmen der Beihilfeanträge nach Art. 4 und 5 VO der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39. Die Höhe der Beihilfe berechnet sich auf Basis der Anzahl der gelieferten Portionen multipliziert mit dem für die Produktkategorie festgelegten Einheitspreis pro Portion.
- Die Lieferanten stellen Beihilfeanträge an die zuständige staatliche Bewilligungsstelle, die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern/Hunsrück.
- Die Lieferungen für Schulen und Kitas werden getrennt abgerechnet, d.h. **in den Beihilfeanträgen sind die Lieferungen getrennt nach den Einrichtungstypen auszuweisen und zu beantragen.**
- Antragsperioden:
 Nach Art. 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 legen die Mitgliedstaaten Form, Inhalt und Häufigkeit von Beihilfeanträgen im Einklang mit ihrer Strategie und den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 fest.

 Bei Lieferleistungen erfolgt die Einreichung der Beihilfeanträge innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Antrag bezieht (Art. 4 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39).

 Unter Berücksichtigung der nach Nr. 1.2 für das Schuljahr / Kitajahr 2026/2027 festgesetzten Lieferwochen wird das Schuljahr 2026/2027 in 5 Lieferabschnitte (=Abrechnungszeiträume) unterteilt.

 Liefer-/Abrechnungszeiträume im Kalenderjahr 2026:

1. Liefer-/Abrechnungszeitraum = August – Oktober 2026 (3 Lieferwochen)
 Frist für die Vorlage des Antrags auf Beihilfe: 31.01.2027
2. Liefer-/Abrechnungszeitraum = November – Dezember 2026 (2 Lieferwochen)
 Frist für die Vorlage des Antrags auf Beihilfe: 31.03.2027

 Liefer-/Abrechnungszeiträume im Kalenderjahr 2027:
3. Liefer-/Abrechnungszeitraum = Januar – Februar 2027 (2 Lieferwochen)
 Frist für die Vorlage des Antrags auf Beihilfe: 31.05.2027
4. Liefer-/Abrechnungszeitraum = März – April 2027 (3 Lieferwochen)
 Frist für die Vorlage des Antrags auf Beihilfe: 31.07.2027
5. Liefer-/Abrechnungszeitraum = Mai – Juni 2027 (2 Lieferwochen)
 Frist für die Vorlage des Antrags auf Beihilfe: 30.09.2027

In dem jeweiligen Lieferabschnitt bzw. Abrechnungszeitraum wird **nur ein Lieferschein für die jeweilige Anzahl an Lieferwochen benötigt und anerkannt**.

Die Lieferwochen können in dem jeweiligen Lieferabschnitt bzw. Abrechnungszeitraum (außer den Schulferien) selbst gewählt werden.

Aus Gründen der optimalen Finanzmittelsteuerung und einer effektiven administrativen Umsetzung des Programms werden die Lieferanten ersucht, die verordnungsrechtlich mögliche Zeitvorgabe für die Vorlage der Beihilfeanträge nicht vollumfänglich auszuschöpfen, sondern diese in der Regel bis vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums vorzusehen. Dies gilt insbesondere für den letzten Liefer-/Abrechnungszeitraum.

Nach Vorgabe durch die Bewilligungsbehörde werden nach Möglichkeit

- Lieferzeiträume des Kalenderjahres 2026 bis Mitte Dezember 2026 sowie
- insgesamt sämtliche Lieferzeiträume des Schul/Kita-Jahres 2026/2027 bis Mitte September 2027

abgerechnet.

- Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671), der VO 2016/791 (ABL. L 135/1), der VO (EU) Nr. 2017/39 (ABl. L 5, S.1) und der VO(EU) Nr. 2017/40 (ABl. L 5, S.11) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

4. Zahlungen

- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt **getrennt nach Schulen und Kitas**.
- Die Beihilfe wird nur ausgezahlt
 - gegen Vorlage einer Quittung über die tatsächlich gelieferten Mengen,
 - gegen Vorlage eines Nachweises über die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse; sind Erzeugnisse von einem Zwischenhändler, muss auch dort die Herkunft und ggf. die ökologische Herstellung zweifelsfrei erkennbar sein,
 - gegen Vorlage der erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Originalrechnungen, Zusammenstellung der Rechnungsbelege) – bei den Rechnungen muss der Anteil der Waren, der für den Programmteil Schulmilch bestimmt ist, gesondert ausgewiesen sein,
 - wenn der Bewerber sich verpflichtet, die EU-rechtlichen und einzelstaatlichen Kontrollen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm auch in seinem Betrieb zu dulden und an diesen mitzuwirken,
 - bei Verpflichtung zur Mitwirkung hinsichtlich der Überwachung und Bewertung des Programms,
 - wenn die Anträge ordnungsgemäß ausgefüllt sind und die Antragsfristen beachtet wurden.
- Da die Europäische Union die Mehrwertsteuer als förderfähige Ausgabe nicht anerkennt, wird die Mehrwertsteuer durch das Land Rheinland-Pfalz gezahlt. Die Mehrwertsteuer ist im Zahlungsantrag separat auszuweisen.
- Die Beihilfe wird innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des gültigen Beihilfeantrages ausgezahlt (Art. 5 Abs. 3 der Durchführungsverordnung 2017/39).
- Die Zahlungen erfolgen durch den Auftraggeber bargeldlos auf das vom Auftragnehmer benannte Konto. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist, dass der

Auftraggeber die Leistungshandlung (hier die Erteilung des Überweisungsauftrages) so rechtzeitig vorgenommen hat, dass der Geldbetrag bei üblicher Abwicklung dem Konto des Auftragnehmers innerhalb der Zahlungsfrist gutgeschrieben werden kann.

- Spätestens sechs Monate nach der letzten Lieferung hat der Auftragnehmer den vom Auftraggeber (Bewilligungsbehörde) vorgegebenen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser stellt eine Art Abschlussbericht dar, in dem der Auftragnehmer alle relevanten Daten der Leistungserbringung für das vergangene Lieferjahr anzugeben hat. Hierzu zählt unter anderem eine genaue Aufstellung über die gelieferten Mengen und Produktarten, zur Herkunft der Erzeugnisse und deren Anteil am Zukauf, ein kurzer Erfahrungsbericht sowie Angaben zu Einnahmen und Ausgaben des Auftragnehmers. Der Verwendungsnachweis dient der Bewilligungsbehörde zu Prüfungszwecken.
- Zusätzlich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1308/2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671), der VO 2016/791 (ABL. L 135/1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 (ABl. L 5, S.1) und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 (ABl. L 5, S.11) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

5. Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Normen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von Gesetzen und Normen sowie zur Einhaltung nationaler Richtlinien im Bereich einer guten Hygienepraxis und entsprechender EU Richtlinien in der jeweils gültigen aktuellen Fassung:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 Der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission
- VO (EU) Nr. 2016/791 zur Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse in Bildungseinrichtungen
- VO (EU) Nr. 1308/2013 zur gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- VO (EG) Nr. 178/2002 EU-Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht
 Der Auftragnehmer hat durch ein geeignetes Verfahren die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und allen sonstigen Stoffen sicherzustellen.
- VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
- Vorschriften des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)

6. Betreten von Dienstgebäuden und Ausweispflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lieferanten sowie von staatlichen Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Gewährung der Beihilfen (z. B. Europäischer Rechnungshof, Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (Prüfdienst Agrarförderung), Bescheinigende Stelle, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis) ist das Betreten der Dienstgebäude und der Anlieferstellen grundsätzlich zu gestatten. Sofern die Sicherheitsbestimmungen der einzelnen Lieferanten es erfordern, ist das Zutrittsrecht der staatlichen Kontrollstellen nach Maßgabe des Lieferanten auf ausgewählte Teile des Betriebsgebäudes beschränkt.

7. Sonstiges

- Von den Lieferanten wird weiterhin erwartet, dass sie Engagement auch außerhalb der reinen Milchlieferung zeigen (z. B. auf Wunsch Führung von Schulklassen oder Kindergartengruppen durch den Betrieb, Vermittlung von Vor-Ort-Besichtigungen bei heimischen Erzeugern, Mitwirkung bei Presseterminen, Verteilung von Begleitmaterialien für Ernährungsbildungsaktivitäten).
- Lieferanten erhalten die Berechtigung mit der Bezeichnung „*offizieller Partner des EU-Schulprogramms in Rheinland-Pfalz*“ zu werben. Ihnen wird ein entsprechendes Logo als Druckvorlage auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- Lieferanten verpflichten sich, von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten zur Verfügung gestellte Unterlagen mit der Milchlieferung an die Einrichtungen zu verteilen.